



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Fachdirektorenkonferenz
Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (FDKL)

Per Email an
info@fdkl.ch

Basel, 26. September 2018

Regierungsratsbeschluss vom 25. September 2018
IKV 2020: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur IKV 2020 zukommen lassen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und äussern uns dazu wie folgt.

1. Einleitende Bemerkung

Der Regierungsrat begrüsst, dass die vorzunehmenden Anpassungen der IKV auf dem Weg einer Totalrevision, und nicht – wie ursprünglich vorgesehen – durch eine Zusatzvereinbarung vorgenommen werden.

2. Bemerkungen und Änderungsanträge

2.1 Ergänzung Ingress IKV 2020

Der Vollständigkeit halber sollte im Ingress unter «gestützt auf» nachfolgend an Art. 48 der Bundesverfassung vom 18. April 199 (SR 101) und das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BSG) auch das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) aufgeführt werden.

2.2 Art. 1 Absatz 3 IKV 2020

Im gleichen Sinne sollte hier nebst Art. 23 Abs. 2 BGS auch noch Art. 47 Abs. 2 GSK genannt werden.

2.3 Art. 2 Abs. 2 / Art. 3 IKV 2020

Gemäss unserem Änderungsantrag und der entsprechenden ausführlichen Begründung zu Art. 32 GSK (siehe Ziff. 3.3 unserer Stellungnahme zum GSK) ist Art. 2 Abs. 2 entsprechend anzupassen und Art. 3 ersatzlos zu streichen.

Mit der nun in der IKV 2020 präsentierten Lösung, wonach die Generalversammlung von Swisslos über den Anteil der Unterstützungsgelder für den nationalen Sport abschliessend entscheidet, wird die bisherige umstrittene Praxis auf Konkordatebene legitimiert, obwohl gerade die demokratische und rechtsstaatliche Legitimation von Swisslos für solche Direktzahlungen immer wieder in Frage gestellt wurde und wird. Die immer wieder geübte Kritik an der mangelnden Transparenz bei der direkten Mittelvergabe durch die Genossenschaft Swisslos zur Förderung des nationalen Sports sollte jedoch ernstgenommen werden, um für das Konkordat eine solide Basis zu schaffen. Daher ist die Kompetenzerteilung an die FDKG zur Beschlussfassung über die nationale Sportförderung erwünscht.

Zudem ist die geltende Regelung gemäss Art. 10 IKV 1937, wonach nebst der Sportförderung auch andere gemeinnützige Unternehmungen von gesamtschweizerischer Bedeutung (soziale, kulturelle) mittels finanzieller Direktausschüttungen unterstützt werden können, beizubehalten. Die vorgesehene Beschränkung auf sportliche Ereignisse scheint unnötig.

Anträge

Wir beantragen Art. 2 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

«²Die Vereinbarungskantone verwenden einen Teil der Reingewinne zur Förderung des nationalen Sports **und weitere gemeinnützige Projekte von gesamtschweizerischer Bedeutung**. Der Anteil wird nach dem Verfahren gemäss ~~Art. 3~~ **Art. 32 Abs. 1 GSK** jeweils für eine Periode von vier Jahren festgelegt und jährlich in die Stiftung Sportförderung Schweiz (Art. 31 ff. GSK) eingelegt.»

und Art. 3 IKV 2020 ersatzlos zu streichen.

2.4 Art. 5 IKV 2020

Der von der IKV 1937 übernommene Betrag von Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung ist nicht mehr angemessen, beträgt doch die Teuerung seither etwa 653%. Zudem führt die neue Bestimmung, wonach die Abtretung eigener Kleinlotteriekontingente an andere Kantone nicht mehr möglich sein soll, zu einer wesentlichen Schlechterstellung der Kantone gegenüber dem status quo, auch wenn neu eine Mindestplansumme von Fr. 100'000 garantiert ist.

Anträge:

Wir beantragen, in Abs. 1 einen Betrag von mindestens 2 Franken aufzunehmen und Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Begründet wird die nun vorgesehene Limitierung der Kleinlotterien im Erläuternden Bericht vor allem mit der Tatsache, dass die Durchführung eines grossen Teils der Kleinlotterien Swisslos übertragen werde, die diese Lotterien als sogenannte Tranchen eines ihrer Rubbellose abwickle und den Kleinlotterie-Veranstaltern einen Gewinnanteil auszahle. Sofern keine Limitierung erfolge, bestehe die Gefahr, dass die Zahl der Kleinlotterien erheblich ansteige, was aber die Gewinne aus Grosslotterien schmälere, die letztlich den Mittelverteilungsfonds der Kantone zugute kämen.

Folgt man dieser Argumentation, so lässt sich nicht rechtfertigen, dass auch selbst organisierte Kleinlotterien an die Kontingente angerechnet werden müssen. Gerade im Kanton Basel-Stadt wurden in jüngster Zeit vermehrt Gesuche um Erteilung einer Kleinlotteriebewilligung zwecks eigenen Verkaufs von Losen eingereicht. Bei den Gesuchstellern handelt es sich um Vereine oder gemeinnützige Organisationen, die den Losverkauf selber organisieren und finanzieren, um den Erlös wohltätigen Institutionen zukommen zu lassen. Obwohl für diese Veranstaltungen kein Geld vom Swisslos-Fonds beansprucht wird, wird die Plansumme der verkauften Lose an das kantonale Kontingent angerechnet.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir beantragen daher, in Art. 5 IKV 2020 eine ergänzende Bestimmung aufzunehmen, wonach selbstorganisierte Kleinlotterien nicht an das Kontingent anzurechnen sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin